

Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)
8 K 771/22 We

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl
409

Weimar
14.07.2022

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**



gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz)

Sehr geehrte



anliegenden Schriftsatz vom 11.07.2022 erhalten Sie zur Stellungnahme **binnen zwei Monaten**.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lenhart
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

Postanschrift: Verwaltungsgericht Weimar
Postfach 2448
99405 Weimar

Telefon: 03643/413-300
Telefax: 03643/413-333
<http://www.vgwe.thueringen.de>

VGWEI-8822/2022



Verwaltungsgericht Weimar

Eingang aus dem elektronischen Rechtsverkehr

erstellt am 14.07.2022 um 07:54:10 Uhr

Empfangspaket-Nummer: VGWEI-8822/2022
Nachrichtenkennzeichen: 797f4fb3-0fc2-45d3-987b-09f3c7cd6cd3
Eingegangen am: 11.07.2022 22:15:19 Uhr
Übermittlungsweg: beA
SAFE-ID des Absenders: DE.BRAK.8a2c67f9-7662-44cf-9dcd-621c576cfa88.6ebc
Absendende Person: Robert Hünicke
Mittelmühlgasse 11
99084 Erfurt
Aktenzeichen des Absenders: 43/22
Aktenzeichen des Gerichts: 43/22
Betreff: egvp import

Nachricht:

Informationen zur Übermittlung: Der Eingang konnte keiner Akte zugeordnet werden. Es wurden folgende Aktenzeichen mitgeteilt:
Az. 8 K 771/22 WE
43/22

Info: Der Wert " " existiert nicht in der Auswahlliste 'pDavM' es wird der Wert 'Sonstiges' gesetzt!

Folgende Dateien waren in der Nachricht enthalten:

#	Dateiname	Zuläs- siges Format	Ausge- druckt	Qualifi- ziert signiert
1	Klageerwiderung_11_07_2022.pdf	Ja	Ja	Ja
2	Anlage_B1_Vollmacht.pdf Die Datei enthält von A4 abweichende Seitengrößen und wird skaliert ausgedruckt.	Ja	Ja	Nein

Robert Hünicke Rechtsanwaltskanzlei

RA Robert Hünicke, Mittelmühlgasse 11, 99084 Erfurt

Verwaltungsgericht Weimar
Jenaer Straße 2a
99425 Weimar

per beA

Robert Hünicke, LL.M.
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Gewerblichen Rechtsschutz
Urheber- und Medienrecht

Mittelmühlgasse 11
99084 Erfurt

Telefon: +49 (0)361/ 657 098 - 44
Telefax: +49 (0)361/ 657 098 - 46

E-Mail: kanzlei@ra-rh.de
www.ra-rh.de

AZ: 43/22 RH01 rh

Erfurt, 11.07.2022

Az. 8 K 771/22 WE

In Sachen

 / Landesärztekammer Thüringen

zeigen wir zunächst an, dass uns die Beklagte mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung weisen wir durch die in der **Anlage B1** beigefügte Prozessvollmacht nach und wird zudem anwaltlich ausdrücklich versichert.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung kündigen wir für die Beklagte folgende Anträge an:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

1. Sachverhalt

Der Kläger begehrt die Herausgabe von Testfragen, die Gegenstand der Erfolgskontrolle einer von der Beklagten (hier konkret der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung) in

Kontoverbindung:

Deutsche Kreditbank Erfurt
Kontonummer: 1072011511

Finanzamt Erfurt
Steuer-Nummer

IBAN: DE34 1203 0000 1072 0115 11
BIC: BYLADEM 1001

151/155/78046

Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen organisierten und durchgeführten Fortbildung „Curriculare Fortbildung Impfen zum Erwerb des Impfzertifikats“ waren.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist die Beklagte hier zum Hintergrund der Fortbildungsveranstaltung zunächst auf das zwischen den Parteien vor der gleichen Kammer geführte Verfahren mit dem Az. 8 K 244/21 WE.

Beweis: Beziehung der Verfahrensakte Az. 8 K 244/21

Nur am Rande erwähnt sei, dass es für die Beklagte nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Kläger das nun streitgegenständliche Begehren nicht bereits – zum Beispiel im Wege einer Klageerweiterung – zum Gegenstand des Verfahrens Az. 8 K 244/21 WE gemacht hat. Dies wäre allein aus prozessökonomischen Gründen denklogisch gewesen, zumal die Beklagte das hier streitgegenständliche Begehren des Klägers mit Verweis auf das laufende Verfahren Az. 8 K 244/21 WE abgelehnt hat. Für die Beklagte drängt sich der Verdacht auf, dass der Kläger mit seinem Prozessverhalten bewusst Kosten und Verwaltungsaufwand provozieren will.

Bereits in dem Verfahren Az. 8 K 244/21 WE wurde vorgetragen, dass die Fortbildungsveranstaltung mit einer Erfolgskontrolle abschließt. In diesem Verfahren wurde bereits der Veranstaltungsflyer in Anlage K1 eingeführt, auch dort wird auf die Durchführung der Erfolgskontrolle zum Abschluss der Veranstaltung hingewiesen.

Beweis: wie vor

Gegenstand der Erfolgskontrolle der Fortbildungsveranstaltung ist ein Multiple-Choice-Test, bestehend aus - in diesem Fall – 30 Fragen mit jeweils vier verschiedenen Antwortalternativen A-D. Inhaltlich nähren sich die Fragen aus der Gesamtheit des Vortragsstoffes der streitgegenständlichen Fortbildungsveranstaltung. Die Fragen variieren dabei von „Welche Antwort trifft zu?“ bis hin zu komplexeren Fragestellungen in Form eines kleineren Sachverhaltes mit abschließender Frage „Welche Maßnahmen leiten Sie ein“? Auch die einzelnen Antwortalternativen variieren von einzelnen Wörtern bis hin zu vollständigen Sätzen. Der streitgegenständliche Multiple-Choice Test besteht insgesamt aus 7 Seiten. Die Testfragen nebst Antwortalternativen wurden nicht von der Beklagten verfasst bzw. zusammengestellt,

sondern ausschließlich und allein von den Vortragenden der Fortbildungsveranstaltung, insbesondere den Zeugen Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister sowie dem Zeugen Dipl. Med. Gerrit Hesse.

Beweis: Zeugnis des Herrn Dipl. Med. Gerrit Hesse
Zeugnis des Herrn Prof. Dr. med. Wolfgang Pfister

Sollte das Gericht eine Vernehmung der hier benannten Zeugen für erforderlich erachten, bittet die Beklagte darum, diese über sie zu laden.

Das Gericht wird zudem um einen Hinweis gebeten, falls es eine genaue Auflistung sämtlicher Ersteller des Multiple-Choice-Test für erforderlich hält. Die Beklagte müsste in diesem Zusammenhang selbst noch einmal Nachforschungen anstellen, welche der Testfragen / Antwortmöglichkeiten konkret von welchem der Vortragenden erarbeitet und zur Verfügung gestellt wurden.

Die Vortragenden haben die Fragen des Tests im Vorfeld an die Beklagte übermittelt, die diese dann – ohne jegliche inhaltliche Bearbeitung – zusammengestellt hat. Die Beklagte hatte somit weder auf die Erstellung und Auswahl der Fragen und Alternativantworten, noch die Gestaltung des streitgegenständlichen Multiple-Choice-Test einen inhaltlichen Einfluss.

Beweis: Zeugnis des Herrn Stefan Heller, zu laden über die Beklagte

Im Gegensatz zu den Vortragsunterlagen (siehe dazu den Vortrag in dem Verfahren Az. 8 K 244/21 WE) wird der Multiple-Choice Test den Teilnehmern der Fortbildung nicht dauerhaft zur Verfügung gestellt. D.h. nach Abschluss des Tests wurden diese von den Teilnehmern eingesammelt und im Anschluss von Mitarbeitern der Beklagten ausgewertet. Die Fortbildungsteilnehmer erhalten auf Nachfrage lediglich ein Einsichtsrecht.

Beweis: wie vor

Die Ersteller des streitgegenständlichen Multiple-Choice-Tests haben einer Herausgabe des Tests – weder der Fragen noch der Alternativantworten - sowohl an die Teilnehmer der Fortbildungsveranstaltung als auch an Dritte ausdrücklich widersprochen.

Denn der streitgegenständliche Multiple-Choice-Test enthält sowohl in seiner Gesamtheit durch die Auswahl und Zusammenstellung der Fragen als auch in der Gestaltung der falschen Alternativantworten eine persönliche geistige Schöpfung i.S. des § 2 Abs. 2 UrhG.

Bei – wie hier – Sprachwerken ist zu berücksichtigen, dass dabei schon ein bescheidenes Maß an geistiger, schöpferischer Tätigkeit genügen kann (vgl. dazu BGH GRUR 1981, 520, 521 - Fragensammlung), zumal gerade im Bereich der Sprachwerke auch der Schutz der kleinen Münze anerkannt ist.

Die Erarbeitung des streitgegenständlichen Multiple-Choice-Tests überspringt deutlich die für die Schutzfähigkeit erforderliche Schöpfungshöhe.

Insbesondere das Erarbeiten von falschen Alternativantworten zur richtigen Lösung ist eine eigenschöpferische Leistung, da die Alternativen so beschaffen sein müssen, dass die Teilnehmer an der Fortbildungsveranstaltung durch das Aussondern der falschen und das Erkennen der richtigen Antwort ihre – in der Fortbildungsveranstaltung - erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen können.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Multiple-Choice-Test in seiner Gesamtheit so gestaltet sein musste, dass durch die Auswahl der zu prüfenden Themen aus dem während der Fortbildung vermittelten Lehrstoff und durch die Abstimmung des Schwierigkeitsgrads der einzelnen Fragen und die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit gewährleistet wird, dass die Breite des Fortbildungsstoffs in angemessenem Umfang erfasst wird, so dass die Fortbildungsteilnehmer durch die Beantwortung der Fragen eine erworbene, mindestens ausreichende Qualifikation dokumentieren konnten.

Daraus folgt auch eine Schutzfähigkeit des Multiple-Choice-Tests in seiner Gesamtheit.

Wie bereits unter Beweis vorgetragen, haben die Testersteller einer Herausgabe des Tests – sowohl in seiner Gesamtheit als auch mit Blick auf einzelne Fragen bzw. Alternativantworten widersprochen.

Da die Herausgabe des Multiple-Choice-Tests an den Kläger eine das Urheberrecht der Ersteller des Tests verletzende Vervielfältigungshandlung darstellen würde, steht dieses dem Informationszugangsanspruch des Klägers entgegen.

Die Klage ist dementsprechend abzuweisen.

Robert Hünicke
Rechtsanwalt

Herrn Rechtsanwalt
Robert Hünicke
Mittelmühlgasse 11
99084 Erfurt
Tel.: 036165709844
Fax: 036165709846

(Kanzleistempel)

VOLLMACHT

LÄKT 43/22

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

wird hiermit in Sachen **LÄKT** [REDACTED]

wegen

InformationsfreiheitsR, VG Weimar Az. 8 K 772/22

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, nach §§ 73 Abs. 2 und 3, 74 OWiG sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in allen sonstigen Verfahren und auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; Vertretung vor Behörden);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel, Rechtsbehelfe, und Anschlussrechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, der Sprungrevision zuzustimmen, nach § 147 FamFG zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. *)

08.07.2022, [REDACTED]
(Datum, Untersc

*) Wenn nicht zutreffend, streichen



Verwaltungsgericht Weimar

Transfervermerk

erstellt am 14.07.2022 um 07:54:10 Uhr

Die vorstehenden Ausdrücke stehen für die bei Gericht vorliegenden elektronischen Dokumente.

Die Prüfung der eingereichten qualifizierten elektronischen Signaturen zu den nachfolgenden aufgeführten Dokumenten sowie zu der Nachricht, mit der diese übermittelt wurden, hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu Klageerwiderung_11_07_2022.pdf (# 1)

Klageerwiderung_11_07_2022.pdf.pkcs7

Signiert durch	Berufsbezogenes Attribut	Signiert am	Seriennummer des Zertifikats	Integrität	Zertifikat gültig
Robert Hünicke		11.07.2022 22:14:07 Uhr	7648158165667321577	gültig	gültig